

# Malmédy-St. Vith'er Volks-Zeitung



Erscheint Mittwochs und Samstags.

Bezugspreis:  
durch die Post oder in der Expedition abgeholt  
vierteljährlich 4 Fr.

Anzeigen kosten die 6gespaltene Zeile (45 mm)  
25 Cts., Reklamen (90 mm) 1,00 Fr.  
Bei früheren Abgängen Rabatt. Druckort: Carmon.

Redaktion, Druck und Verlag  
von **ARMAND DORVILLE**, St. Vith (Lifel) Nr. 21

Nr. 17 58. Jahrgang **Mittwochs-Ausgabe** St. Vith, 28. Februar 1923

## Die Besetzung des Ruhrgebiets.

### Die wirtschaftliche Rückwirkung der Okkupation.

London, 23. Febr. In dem Berichte der englischen Arbeitervertreter über die Lage im Ruhrgebiet heißt es auch, daß die Kruppwerke zurzeit für Rechnung schweizerischer Firmen Lokomotiven bauen, die für Indien und Südamerika bestimmt sind. Da die Franzosen auch diese Maschinen mit Zöllen belegen wollen, weigern sich die Kruppwerke, die Aufträge zu beenden. Es wird in dem Berichte hervorgehoben, daß England diesen Eingriffen in den Handel mit seinen Dominions nicht tatenlos zusehen dürfe.

London, 23. Febr. Die „Westminster Gazette“ hat eine Umfrage bei den englischen Industriellen über die Folgen der Besetzung der Ruhr für die englische Industrie gemacht. Aus den eingegangenen Antworten soll übereinstimmend hervorgegangen sein, daß die gegenwärtige Besetzung der industriellen Lage nur als vorübergehend betrachtet werden könne, und daß in Kürze eine umso stärkere Reaktion einsetzen werde, da die Kaufkraft Deutschlands durch die französische Ruhrpolitik langsam aber sicher zusammenbrechen werde.

Berlin, 23. Febr. Die Berliner Blätter bezeichnen die von der englischen Arbeitermission vorgeschlagene Internationalisierung der Ruhrgruben als vollständig unannehmbar. Man zeigte sich hier besonders in sozialdemokratischen parlamentarischen Kreisen über die Haltung der englischen Arbeiterpartei sehr enttäuscht. Auch die Mission des deutschen Sozialdemokraten Breitfeld in London, der über eine Aktion der Labour Party im Ruhrkonflikt zu Gunsten der deutschen Arbeiter verhandelte, hatte keinen Erfolg.

### Vom deutschen Widerstand.

Berlin, 23. Febr. (Wolff.) In einem ausführlichen Erlass verbietet die Regierung auf das ausdrücklichste jede Befolgung der auf die Erdrosselung des Wirtschaftslebens im besetzten Gebiete hinielenden, von den Besatzungsbehörden erlassenen Verordnungen.

Düsseldorf, 23. Febr. (Havas.) Die deutschen Polizisten dienen als Provokationsagenten für Manifestationen und sind mit der Verteilung von Propagandaschriften beauftragt, sowie mit dem Anschlag der Plakate, welche zum Widerstand aufreizen. So wurden in Mülheim die Flugblätter des „Jung-Deutscher-Ordens“, welcher eine nationalistische Organisation ist, von der Polizei verteilt. Die nationalistischen Organisationen betreiben ihre Propaganda besonders in Dortmund und versuchen mit den internationalen Zügen ihre pangermanistischen Propagandaschriften nach dem Ausland zu befördern. Mehrere Ballonschreiber sind beschlagnahmt worden. Der Sicherheitspolizei des Ruhrgebiets ist ein Rundschreiben des preussischen Innenministers Severing zugegangen, in welchem sie aufgefordert wird die von den Franzosen geschaffenen neuen Bedingungen nicht anzunehmen, d. h. die Entwaffnung und Weiterführung des Dienstes in Zivil mit einem Armband am Arme. Dieses Zirkular fordert sie auf, den Dienst nur in Uniform und bewaffnet weiterzuführen. Jedem Polizeiagenten, der entlassen wird, verspricht das Reich eine Entschädigung von 200 000 Mark. Ein finanzieller Druck wird in allgemeiner Weise mit allen Mitteln ausgeübt. Die Gemeindeverwaltungen haben ein Zirkular erhalten, das zur

Kenntnis bringt, daß diejenigen, welche mit oder für die Franzosen arbeiten, weder an der zu Gunsten der Ruhrbewohner veranstalteten Kollekte, noch an den Arbeitslosenunterstützungen teilhaben werden. Umso bemerkenswerter ist es daher, daß die um Einkommensnachsuchenden immer mehr zunehmen, außer in Düsseldorf, vor allem in Witten. Die Kommunisten bilden vielerorts Zenturien (Hundertchaften), Abteilungen von 100 Mann um gewaltsam der nationalistischen Tätigkeit sich widerlegen zu können. Hierin unterscheiden sie sich entschieden von den freien Gewerkschaften d. h. den unifizierten Sozialisten, welche der Okkupation gegenüber eine passive Haltung einnehmen.

Berlin, 23. Febr. Ein offizielles Communiqué erklärt, daß alle Erlasse der interalliierten Kommission der besetzten Gebiete und der Okkupationsbehörden vom juristischen Standpunkte aus unrechtmäßig und ungültig seien. Die Reichsregierung untersagt den deutschen Bürgern in formeller Weise, dieselben zu befolgen.

Berlin, 23. Febr. (Europapress.) Die Reichsregierung hat ein Weißbuch herausgegeben unter dem Titel „Die Rechtswidrigkeit der französischen und belgischen Sanktionsmaßnahmen“. Es handelt sich dabei um eine Denkschrift von zehn Seiten, die in vier Kapiteln den französisch-belgischen Einmarsch in das Ruhrgebiet, die von Frankreich und Belgien im Ruhrgebiet nach dem Einmarsch getroffenen Maßnahmen und die Besetzung der belgischen Städte Offenbrugg und Appenweier erörtern. In der Denkschrift werden die durch das französisch-belgische Vorgehen aufgeworfenen grundsätzlichen Rechtsfragen genau geprüft. Die in den verschiedenen deutschen Protokollen bereits festgestellte Rechts- und Vertragswidrigkeit des Vorgehens wird an Hand der Bestimmungen des Vertrages von Versailles, des Rheinlandabkommens und der allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts im einzelnen nachgewiesen. Im ersten Abschnitt wird unter anderem darauf hingewiesen, daß die von Frankreich und Belgien zur Begründung ihres Vorgehens angeführten Bestimmungen des Vertrages von Versailles den Fall einer Nichterfüllung von Reparationsverpflichtungen behandeln. Im Anschluß daran wird ausgeführt, daß die Beschlüsse der Reparationskommission wegen der Rückstände bei den Holz- und Kohlenlieferungen jedoch die Anwendung dieser Bestimmungen nicht rechtfertigen, weil für den Fall derartiger Rückstände eine Sonderregelung getroffen ist. Aus dieser Schlussfolgerung und anderen Tatsachen ergibt sich nach der Denkschrift, daß der Einbruch in das Ruhrgebiet eine Verletzung des Vertrages von Versailles darstellt, wobei es ganz dahin gestellt bleiben kann, ob das Vorgehen im Ruhrgebiet von Anfang an als eine militärische Gebietsverletzung oder etwa als eine Zwangsmaßnahme anderer Art anzusehen war.

Die deutsche Denkschrift ist den Regierungen aller Signatarstaaten des Vertrages von Versailles außer Frankreich und Belgien mitgeteilt worden und wird auch den Regierungen aller Nichtsignatarstaaten dieses Vertrages zur Kenntnis gebracht werden.

### Hg. Stresemann über die Lage.

Berlin, 23. Febr. Der Führer der deutschen Volkspartei, Reichstagsabgeordneter Dr. Stresemann, hat heute dem Berliner Vertreter des „Manchester Guardian“ längere Ausführungen über den gegenwärtigen Stand der Ruhraktion gemacht. Er sagte unter anderem:

Sie saß auf einem Sofa am Pfeiler mit dem Rücken gegen die Fenster und plauderte mit dem Notar. Dabei aber flogen ihre Blicke halb verwundert, halb gereizt zu Parkinson, der ihr noch immer den Rücken zulehrte.

Was fiel ihm ein, sie, die Hauptperson, noch nicht einmal zu begrüßen? Auch Koschwinzki war erstaunt und beunruhigt.

„Wollen Sie nicht Grace begrüßen, lieber Parkinson?“ fragte er endlich. „Ich fürchte, Sie wird Ihnen die Vernachlässigung übelnehmen.“

„Einen Augenblick Geduld,“ antwortete der Amerikaner gleichgültig, „ich muß mich zuerst bei Ihnen entschuldigen, daß ich Putzgen nicht mitbrachte.“

„Wie — Sie haben die Kleine nicht mitgebracht?“

„Nein. Sie schließ noch, als wir von Piffen wegführten, und ich hatte nicht das Herz, sie aufzuwecken.“

„Ich dachte, Sie seien in Kolarschin abgestiegen?“

„Allerdings. Aber diese Nacht schlief ich in Piffen.“

Der Amerikaner verstummte und warf einen Blick nach dem Fenster, von dem aus er sehen konnte, wie sein Automobil draußen wieder vorfuhr, langsam genendet wurde und in Schweite des Fensters stehen blieb. Der Chauffeur stieg ab und begab sich in das Haus.

„Nun, Putzgen hat ja ihre Erzieherin bei sich und ist also sicher aufgehoben. Sie werden Sie uns nachmittags heimhiden. Beliebt es Ihnen nun vielleicht, die Geschäftsangelegenheit meiner Frau in Angriff zu nehmen?“

„Gewiß! Sogleich!“ erwiderte der Amerikaner, während eine leichte Blässe innerer Erregung sein Gesicht überzog. „Aber wir benötigen dazu sowohl die persönliche Willensmeinung, als auch die Unterschrift Ihrer Frau und — ich sehe die Gräfin noch nicht hier!“

Koschwinzki starrte ihn einen Augenblick sprachlos an, dann glitt ein verzerrtes Lächeln über sein Gesicht.

„Die Auswüchse des Ruhrkampfes lassen uns schon heute erkennen, daß Frankreich nicht erhoffen kann, aus seiner Ruhraktion wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Auch halte ich die von französischer Seite angegebenen Kosten für die Erhaltung des im Ruhrgebiet verwendeten Heeres für viel zu gering. Eine Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland ist bisher stets an dem mangelnden Willen Frankreichs gescheitert. Ich bin fest überzeugt, daß die deutsche öffentliche Meinung erkaunt gewesen wäre über die Höhe der Leistungen, zu denen sich die Regierung Cuno bereit erklärte. Zusammen mit dem, was Deutschland bisher an anrechnungsfähigen Leistungen an die Alliierten dargeboten hätte, würde die Endsumme des deutschen Vorschlages an die Ziffern heranreichen, die von Angehörigen interalliiert Nationen wiederholt als Höchstmaß deutscher Leistungsfähigkeit selbst bezeichnet worden sind. Eine weitere Frage betrifft die Verständigung zwischen der deutschen und französischen Industrie. In seiner Hamburger Rede betonte der Reichskanzler Cuno, daß die deutsche Wirtschaft zu einer Kooperation mit anderen europäischen Industrien bereit sei. Diese Worte waren nicht etwa zufällig gesprochen; ihnen war vorausgegangen eine offizielle Mitteilung der deutschen Regierung an den französischen Ministerpräsidenten, die dasselbe Anerbieten enthielt. Herr Poincaré ist aber auf diese Bereitschaft der deutschen Regierung nicht eingegangen. Die französischen Industriellen haben die Hamburger Rede Cunos ohne Echo gelassen.“

Dr. Stresemann schloß seine Ausführungen mit den Worten: „Die Regierung Cuno hat es abgelehnt, angesichts der Verletzung der deutschen Hoheitsrechte mit Frankreich unter dem Drucke der französischen Bajonette zu verhandeln. Für die Ausführung des Friedensvertrages steht Deutschland nicht Frankreich, sondern der Gesamtheit der alliierten Mächte gegenüber, die durch Unterschrift auch die Garantien sind für seine gerechte Durchführung. Es ist deshalb, wie ich im Namen aller bürgerlichen Parteien Deutschlands im Reichstage bereits einmal ausführte, eine Pflicht der Nationen, die den Vertrag von Versailles geschaffen haben, die Initiative zu ergreifen, um für die Wiederherstellung des durch den Frieden verbürgten Zustandes zu sorgen, der durch die Ruhraktion der Herren Millerand und Poincaré zerbrochen worden ist. In der Abwehr gegen diese Aktion sind alle deutschen Parteien einig, und sie werden in dieser Einigkeit umso mehr verharren, je stärker die Brutalitäten werden, mit denen man von französischer Seite versucht, auf das deutsche Volk einzuwirken.“

### Millerand über die Ruhrfrage.

Paris, 23. Febr. Gelegentlich der Feier des 25jährigen Bestehens des republikanischen Komitees für Handel, Industrie und Landwirtschaft (Comité Maseurand) hielt Millerand eine Rede, worin er mit Bezug auf den Ruhrkonflikt erklärte: „Der Blitzschlag in der Ruhr hat der Welt die geheimen Gedanken, die Deutschland näherte, aufgedeckt. Frankreich hat keinerlei Annexionspläne, aber es ist entschlossen, seine Sicherheit und Reparationen zu erhalten und sich durch nichts abbringen zu lassen. Wenn Deutschland glaubt, daß die französische Ausbauer, die vor Verbund unbeständig war, unter den finanziellen Schwierigkeiten zusammenbrechen wird, so hat es wieder einmal seinen Mangel an Psychologie bewiesen. Frankreich wird

## Das Geheimnis von Dubshinka.

Kriminalroman von Erich Ebenstein.

(51. Fortsetzung.)

„Geh gleich hinein, Kathinka, und mache Ordnung“, befahl er der Mamsell. „Morgen früh darf keine Spur mehr verraten, daß hier jemand gewohnt hat!“

Zuletzt beugte er sich noch einmal vom Bod herab zur Mamsell. „Wie geht es ihr?“ flüsterte er leise.

„Ganz gut. Sie ist genau so wie immer,“ antwortete Kathinka, „und wird morgen ihrer Aufgabe gewachsen sein. Uebrigens werde ich auf alle Fälle im Nebenzimmer bleiben und sie einfach abrufen, wenn ich merke, daß ihre Kräfte nicht ausreichen.“

„Gut. Vorwärts.“

Dieser Zuruf galt den Pferden. Der Wagen rollte langsam fort, und die Mamsell trat in das Gartenhaus ein.

Es war punkt elf Uhr vormittags, als Mr. Allan Parkinson mit zwei Herren den düsternen Parterre-Salon von Dubshinka betrat, wo Graf und Gräfin Koschwinzki ihn erwarteten.

Der Chauffeur hatte das Automobil gleich wieder umgelenkt und fuhr anscheinend zum Privatvergnügen die Lindenallee wieder langsam zurück.

Die beiden Herren im Salon hatten sich als Notar Redlich und dessen Schreiber vorgestellt.

Der Amerikaner wechselte, von Koschwinzki mit großer Liebenswürdigkeit angesprochen, ein paar gleichgültige Worte mit diesem.

Von seiner Koufine hatte er bisher sonderbarer Weise gar keine Notiz genommen, obwohl die Gräfin vielleicht noch nie im Leben so berührend schön ausgesehen hatte wie heute in dem pelzverbrämten, schwarzen Samtkleid, mit den zart geröteten Wangen und den strahlenden, blauen Augen, in denen ein funkelndes Glitzern war, wie von heimlich züngelnden Flammen.

„Sie scherzen wohl, Grace sitzt doch dort!“

Parkinson wandte sich um und heftete aus seinen klaren, grauen Augen einen durchdringenden Blick auf die Gräfin, die sich erhoben hatte, und sich mit gespreizten Fingern auf die Tischplatte stützte. Etwas Kampfbereites lag in ihrer Haltung.

„Sie irren,“ sagte der Amerikaner kalt. „Diese Dame ist nicht meine Koufine Grace!“

In des Grafen Züge trat ein drohender Ausdruck. „Herr — wollen Sie mich zum besten halten — oder — sind Sie wahnsinnig?“ stieß er erregt heraus.

„Weder das eine noch das andere,“ gab Parkinson mit ruhiger Kälte zurück. „Aber es scheint, daß Sie sich einbilden, mich zum besten halten zu können! Glauben Sie wirklich, mit mir diese plumbe Komödie aufführen zu können, durch die Sie Ihre Dienerschaft bisher täuschten?“

„Ich verstehe nicht,“ — flammelte Koschwinzki, sichtlich bemüht, unbefangen zu erscheinen. „Was meinen Sie eigentlich?“

Da mischte sich die Gräfin, die anscheinend ihre volle Unbefangenheit bewahrt hatte, lachend ein.

„Auch ich verstehe dich wirklich nicht, lieber Allan! Du warst doch vorgestern erst bei mir, und wir plauderten so gemütlich — was fällt dir nur jetzt ein? Wer anders sollte ich denn sein, als Grace Koschwinzki?“

Parkinson sah sie einen Augenblick verblüfft an. Dann antwortete er: „Sie besitzen sehr viel Mut und noch mehr Dreistigkeit, Madame! Wünschen Sie wirklich aus meinem Munde zu erfahren, wer Sie sind?“

„Gewiß! Wenigstens, wofür du mich hältst!“

„Für nicht mehr und nicht weniger, als eine abgefeimte Betrügerin, die ihre zufällige Ähnlichkeit mit der Frau dieses Hauses benutzte, um sich an ihre Stelle zu setzen. Ihr wahrer Name ist Wanda Jaskniska, den Sie später, als man Sie aus dem Frennhauser als geheilt entließ, und Sie ein Star der Pariser Bordabühnen wurden, in Wanda Elkins verwandelten. Sie konnten schon in Ihrem sechzehnten Ge-

Man fu  
ein tüchtig  
Rück  
über 20  
mit guten  
Lohn.  
Rue Ne  
Propen  
für Gau  
gesucht.  
Lüchtig  
zur Am  
Möbelstü  
geliefert.  
Schrift  
3. 2. 10  
d. Bl. er  
E  
mich zur  
S  
u. Pol  
in und  
sowie  
Pferdeges  
Unter  
in Seegr  
Solide A  
Nik  
Sattl  
A  
P  
Sch  
Un  
in Ha  
Allein  
HEN  
Zie  
(gross  
H. Hem  
W  
zu vermie  
Steffesch  
Bahnhof  
Stallunge  
hängender  
Zimmer  
toren we  
Auskun  
Alber  
Prima  
ohne Me  
nur beste  
Serge  
und  
Telefon  
Sämtl  
Zeld  
ja  
sind eing  
1. März  
in St.  
Herrn G  
wesend.  
Sämtl  
auch in  
vorrätig.  
Sa  
zu ver  
Balent

im Frieden ebenso gut zusammenhalten, wie es während dem Kriege zusammengehalten hat. Kein Volk in der Welt hat seit dem Kriege Beweise von so großer moralischer Gesundheit abgelegt. Dieses moralische Gleichgewicht wird nicht nur aufrechterhalten, sondern verstärkt werden.

Paris, 23. Febr. Im „Echo de Paris“ schreibt Marcel Huthin anlässlich der gestrigen Rede Millerands, worin dieser von Revanchebestrebungen Deutschlands gesprochen hatte, folgendes: „Ich muß gestehen, daß man in französischen militärischen Kreisen die Möglichkeit der Schaffung einer deutschen militärischen Organisation über den Bestand der Reichswehr hinaus nicht ablehnen und daß man es für möglich hält, daß die deutsche Regierung einen Aufstand in der Ruhr organisieren werde, um eine ausländische Intervention herbeizuführen. Deutschland würde damit große Gefahr laufen. Unser Generalkab hat diese Aufgabe schon geprüft. Wir stehen glücklicherweise am Rhein. Wir stehen auch an der Ruhr und zwar für lange. Wir haben Artillerie in der Ruhr und halten zahlreiche Batterien in Reserve. Die Lektion, die uns Deutschland während des Krieges gab, indem es unsere Kohlengruben zerstört, wären im Falle eines Handstreichs der Deutschen vielleicht für uns auch nicht verloren. Kriegsminister Maginot wird in den nächsten Tagen im Senat eine Rede halten und die Gründe behandeln, warum wir die mehr oder weniger geheimen Vorbereitungen der deutschen Regierung nicht fürchten.“

### 13 Milliarden beschlagnahmt.

Bonn, 23. Febr. (Wolff.) Heute vormittag haben die Franzosen in dem Schnellzug Berlin-Röln einen großen Gelbtransport der Reichsbank in der Höhe von 13 Milliarden Papiermark und die dazu gehörenden Druckplatten auf dem Bahnhof Hengster beschlagnahmt.

Paris, 25. Febr. (Gavas.) Die „Liberte“ gibt über die Beschlagnahme der 12 Milliarden Mark bei Dortmund folgende Darstellung: Die französischen Militärbehörden waren im Laufe des gestrigen Tages davon in Kenntnis gesetzt worden, daß im Schnellzug Berlin-Eberfeld vier Beamte des Reichsfinanzamtes Platz genommen hatten, die eine hohe Summe bei sich führten, die für Propagandazwecke im Ruhrgebiet bestimmt ist. Im Bahnhof von Hengster wurde eine strenge Ueberwachung ausgeübt. Als der Zug einließ, wurde er umringt, die Eisenbahnbeamten des Zuges wurden streng überwacht, während man in den Wagen nach den gemeldeten Personen nachsah und sie auch vorfand. Sie führten 12 Milliarden Mark bei sich sowie mehrere Notenpressen. Es wurde alles beschlagnahmt und nach dem Divisionskommando geschafft. Die Finanzbeamten protestierten energig, indem sie behaupteten, daß diese Summe den Sold für die englische Okkupationsarmee darstelle.

### Zwischenfall in Bochum.

Berlin, 23. Febr. Ueber den Zwischenfall in Bochum melden die Blätter, daß die Franzosen mit starken Truppenteilen am Donnerstag vormittag in Bochum einrückten, ein Warenhaus umstellten und eine Reihe von Gegenständen, die zur Einrichtung eines Offizierskasinos dienen sollten, beschlagnahmten. Für die requirierten Gegenstände wurden Requisitionsscheine, die der Kommandeur der 4. Division unterzeichnet hatte, ausgestellt. Im Anschluß daran umzingelten die Truppen das Bochumer Gerichtsgefängnis und nahmen eine eingehende Durchsuchung des Gebäudes und der Alken der Staatsanwaltschaft vor. Ein Oberstaatsanwalt wurde verhaftet und abgeführt. Dann zogen sich die Truppen wieder aus der Stadt zurück. Eine große Menschenmenge hatte sich am Wilhelmplatz angesammelt und drängte den Truppen nach. Ein Offizier forderte die Menge aus zurückzubleiben. Eine Aufforderung keine Folge geleistet wurde, gab der Offizier den Befehl zum Feuern. Mehrere französische Soldaten gaben darauf Schüsse auf die Menge ab, durch die ein Arbeiter getötet und ein anderer schwer verletzt wurde.

### Belgien.

Der König besuchte eine Hundertjährige Am 16. Febr. beging in Brüssel eine Frau de Rod ihren hundertsten Geburtstag. Aus dem Anlasse machte der König der Frau, die vielleicht noch nie in ihrem Leben einen König gesehen hatte, einen Besuch, wobei er sich mit der Hundertjährigen aufs leutseligste unterhielt.

Der König von Schweden wird nach einem Besuche am Niederländischen Hofe am 5. März zu einem Besuche des belgischen Königspaares in Brüssel eintreffen. Der Besuch gilt als halbamtlich, so daß Empfänge und festliche Veranstaltungen in großem Stile aus dem Anlasse nicht stattfinden.

Der Besuch des spanischen Königspaares in Brüssel, der für Ende März vorgesehen war, wird wahrscheinlich erst im Mai event. noch später stattfinden. Die Ursache für die hinauschiebung ist in politischen Ereignissen, die sich in Spanien entwickeln, zu finden.

Die Kammer beschäftigte sich weiter mit der Heeresreform. Der Kriegsminister meinte, es sei unrecht die Dienstpflicht als eine Last zu betrachten, es sei vielmehr eine Ehre und Pflicht und da könne man auch den kinderreichen Familien kein Vorrecht einräumen. Es gebe andere Mittel, um diese zu berücksichtigen. Es sei auch wünschenswert daß möglich viele Kinder begüterter Familien ihrer Dienstpflicht als Vorbild für andere genügen und sie wirklich als Pflicht betrachten. Ein katholischer Abgeordneter sprach sich für Entwaflnung aus. Mit 68 gegen 41 Stimmen wurde der Regierungsentwurf, betreffend die Werbung und Einstellung angenommen.

Belgier in Frankreich. Von den im Laufe des Krieges nach Frankreich geflüchteten Belgier befinden sich dort heute noch rund 6000.

Die früheren sozialistischen Minister Wandervelde und Douters forderten in Versammlungsreden die sie in Verdiers bezw. im Hennegau hielten die Arbeiter auf, die pazifistischen Bestrebungen der Sozialisten zu fördern und die Bewegung für den Weltfrieden zu stützen.

Zucker ausfuhr. Der Minister für Handel und der Minister für die Finanzen geben bekannt, daß jetzt Ausfuhrgenehmigungen für Zucker nicht mehr erteilt werden.

Die belgische Industrie und die Ruhrfrage. Eine Zusammenkunft von französischen und belgischen Industriellen trat in Paris zusammen um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten an der Ruhr zu besprechen.

Die Sprachenfrage im Heere, die nach dem Vorschlage des Kriegsministers gegenüber den heutigen

Zuständen einige Zugeständnisse an die Flamen macht, wurde von den Kommissionen der Kammer mit 48 gegen 47 bei 24 Stimmen Enthaltung angenommen.

Bomongo. Wie verlautet, soll die öffentliche Macht im Congo von dem Kolonialministerium auf das Ministerium für Landesverteidigung übergehen. Es soll ein aktiver Truppenteil und ein Territorial-Heer eingerichtet werden. Das letztere wird gebildet durch Soldaten die wenigstens 15 Monate Dienst haben im aktiven Heer oder durch Kriegsteilnehmer von 1914/18.

Der Gesundheitszustand in der Congo-Kolonie. Bekanntlich war eine Gesundheitskommission unter Führung von Dr. Schwierz zum Congo gereist um den Kampf gegen die Schlafkrankheit aufzunehmen. In sechs Monaten wurden 250 Dörfer besucht und 45 000 Eingeborene untersucht. Es wurden 2250 oder ungefähr 5 von Hundert, von der Schlafkrankheit befallen festgestellt.

Rohlen im Congo. Ein Kohlenvorkommen in Greinville im Congo am Tanganyikasee, gewinnt immer mehr an Bedeutung und es steht zu erwarten, daß man bald zu einer intensiven Ausbeutung kommen wird. Im Beginne zweifelte man an der Güte der Kohlen, doch haben spätere Proben diese Zweifel beseitigt und ergeben, daß die Kohlen von guter Brennbeschaffung sind. Auf Lokomotiven und Dampfschiffen hat sich die Congokohle bestens bewährt und heute heizt man nicht mehr mit Holz vielmehr nur noch mit der Congokohle, die sich pro Tonne auf 15 Franken stellt.

Die sozialistischen Abg. Brunet und Destrée traten in einer Versammlung in Charleroi als Redner auf. Abg. Brunet wandte sich dort gegen die Erweiterung gegen das Frauenstimmrecht. Er meinte die wallonischen Frauen begehren das Stimmrecht nicht und er beschwor die sozialistische Partei sich mit aller Macht gegen die Verleihung des Frauenstimmrechts für die Provinzwahlen zu wenden. Die Versammlung nahm eine Entschliezung in diesem Sinne an. Abg. Bouteux wandte sich gegen die Verflämung der Genter Hochschule und die Sprachenfrage in der Armee. Was die Verflämung von Gent betrifft, forderte er auf, unverzüglich zu bleiben und er beschwor den Senat, den Beschluß der Kammer zu verwerfen. Den Gesetzentwurf zur Regelung der Sprachenfrage im Heer nannte er noch viel gefährlicher. Vom Korporal ab, aufwärts müßten darnach alle flämisch können. Damit vertreihe man die Walen aus den Kadres und der Verwaltung wenn er nicht flämisch könne. Die Walen dürften sich durch die Flamen nicht zwingen lassen. Eine Entschliezung in diesem Sinne wurde angenommen.

### Rußland.

Riga, 22. Februar. Litauische Zeitungen wird aus Petersburg gemeldet, daß eine deutsche Kommission Rußland bereise, um den Stand der Ausbildung der russischen Armee und ihre Kriegstüchtigkeit nachzuprüfen. Die deutsche Kommission soll erklärt haben, daß die rote Armee bereit sei, im Mai einen Feldzug zu eröffnen. Weiter wird gemeldet, daß 2000 Flugzeuge im Bau begriffen seien. Nach weiteren Einzelheiten soll die rote Armee technisch durchaus auf der Höhe sein, und der Verpflegungsdienst soll eine Besserung erfahren haben. Die Munitionsfabriken im Innern des Landes haben Vollbetrieb. Deutsche Ingenieure sollen in Nikolajew eine große Unternehmung für Flugzeugkonstruktion geschaffen haben. Andererseits stehen deutsche Ingenieure im Begriffe, Kriegsschiffe in Noworossijsk zu erstellen. Große Munitionsmengen werden gelagert, um später nach der Türkei abtransportiert zu werden. Wie außerdem gemeldet wird, ist in Podolien eine neue Kavallerie-Division in Bildung begriffen und General Budjennyj ist daran, sein Korps im Kaukasus zu reorganisieren. Der Generalstab der Sowjets soll, wie eine polnische Zeitung betont, seinen Mobilisationsplan an der Westgrenze und im Kaukasus bereit haben.

### „Märzi für d' Sa'n!“

Dies Wort ist kein gebügeltes,  
Doch umso mehr geflügeltes,  
Nur Mode ist es in Sankt Petersburg,  
Und in der Gegend weit und breit.

In mehreren ungefarbten Bildern  
Will seine Anwendung ich schildern,  
Es ist, wie manches andere, gebiegen,  
Es soll der Höflichkeit genügen.

Ist irgendwo ein Fest in Sicht,  
Zu dem an Gästen es gebricht,  
Dann schickt man hin zu den Verwandten,  
Wohl ladet man auch die Bekannten.

Und mit Empfinden sprechen jene dann:  
„E' Troß dohem; on märzi für d' Sa'n.“

Auch ist es manchmal schickands,  
Wenn einer auf den andern böß  
Und Worte hin und wider fliegen  
Wie dies: „Du sollst die Kränke kriegen.“

Und höhnisch grinsend wiederholt dann gerne man:  
„Märzi für d' Sa'n — märzi für d' Sa'n.“

Wenn zwei sich haben versimpfirt,  
Zum Schiedsmann werden sie zitiert,  
Dort hält man über sie Gericht,  
Doch Strafe gibt es dorten nicht.

Nur weise Lehren gibt dort man,  
Der Schuldige denkt: „Märzi für d' Sa'n.“

Wie alles möglich hier auf Erden —  
Alos soll bei Pitter „Pätter“ werden.  
Freund Pitter schickt die Magd zu Alos —  
„Wat? D'r Dewel, ald eröm jät los?!“

Alos gukt mit schlaumem Blick se an:  
„Beställ e' Troß — on märzi für d' Sa'n.“

Wie manchmal zum Familien-Tänzchen  
Lädt man auch ein zum Kaffee-Kränzchen,  
Das gern man hält um vier, fünf Uhr,  
Doch mit bekanten Damen nur.

Und überall man gern nimmt an,  
Sagt einen Gruß, und: „Märzi für d' Sa'n.“

Durch's Dorf geht mit der Schelle rund,  
Der Poliziste und tut kund,  
Was hier der weise Rat beschloßen.  
Er ruft es laut und unerdrossen.

Es lauscht ein jeder Untertan  
Und denkt bei sich: „Märzi für d' Sa'n.“

London, 22. Februar. (N. Corr.) Ueber Stochholm wird aus Moskau gemeldet, daß die Volkskommission in einer außerordentlichen Sitzung die Frage der Ruhrbesetzung behandelte. Trozki eröffnete die Diskussion mit der Erklärung, daß in der gegenwärtigen Stunde der Krieg für Rußland eine Notwendigkeit sei. Bucharin und Stalin erhoben im Namen der kommunistischen Sache Einsprüche, aber Trozki erklärte sofort, daß die ersehnte Revolution nur stattfinden könne, wenn die russischen Truppen auf deutschem Boden ständen. Die deutschen Kommunisten hätten allen Einfluß auf die Massen verloren und die Ruhrbesetzung habe beim deutschen Proletariat wieder patriotische Gefühle geweckt. Schließlich beschloß der Rat der Kommission, in allen Bezirken die Ausgaben einzuschränken, um die dadurch ersparten Summen der Herstellung von Kriegsmaterial widmen zu können.

### Keine politische Nachrichten.

Brüssel, 23. Febr. Die heutige Nummer des Amtsblatts Moniteur veröffentlicht das neue Mietgesetz, das mit dem Tag ferner Bekanntgabe in Kraft tritt. Es sei ausdrücklich bemerkt, daß dieses Gesetz für Cupen-Malmedy erst dann Giltigkeit erlangt, nachdem es durch den Herrn Gouverneur in Kraft gesetzt ist.

London, 22. Febr. Die Zahl der Arbeitslosen hat im Laufe der vorigen Woche um 22 000 abgenommen. Trozdem weisen die amtlichen Listen 1 332 000 Personen auf, die zurzeit beschäftigungslos sind.

Konstantinopel, 23. Febr. (Gavas.) Einem Telegramm aus Angora zufolge ist der Rat der Volkskommission gestern spät in der Nacht zu einer Einigung gelangt bezüglich der der großen Nationalversammlung zu unterbreitenden Vorschläge über den Laufanner Vertrag. Man glaubt, daß die Debatten nächsten Montag abgeschlossen werden könnten. Hierzu wird an die Großmächte eine Note gerichtet werden, in welcher die letzten Konzessionen, welche die Nationalversammlung zu machen bereit ist, enthalten sind. Für den Fall daß diese Vorschläge abgelehnt werden, wird die Nationalversammlung ihre Handlungsfreiheit zurücknehmen. Die Zeitung „Yenigun“, Organ der äußersten nationalistischen Partei, erklärt heute in einem Leitartikel: „Wenn die Mächte weiterhin Schwierigkeiten machen, so werden wir sagen: Ihr habt nichts in Syrien verloren, und zu England: Ihr habt nichts in Mesopotamien zu suchen!“

London, 22. Febr. „Die Pall Mall Gazette“ erfährt aus Washington, daß die amerikanische Regierung eine neue Note an die Alliierten vorbereitet, worin sie die Bezahlung der amerikanischen Besetzungskosten im Rheinland fordert. Die Frage werde im nächsten Monat an einer interalliierten Konferenz in Paris zur Besprechung kommen. Die amerikanische Forderung belaufe sich auf 250 Millionen Dollars.

London, 24. Febr. (Gavas.) Tschischerin hat soeben in seiner Eigenschaft als Kommissar der äußeren Angelegenheiten der russischen Republik ein Telegramm an die alliierten Mächte gerichtet, in welchem er gegen die Zusprechung des Memelgebietes an Litauen seitens der Bolschewikerkonferenz ohne Rußland zu befragen, Protest erhebt.

London, 23. Febr. (Gavas.) Lord Robert Cecil erklärt in seiner Eigenschaft als Präsident des Ausschusses der Union für den Bölkerbund in einem Edamuniqué an die Presse, daß die Union die Besetzung des Ruhrgebietes als eine Gefahr ansehe und verlangt, daß die Reparationsfrage durch die Vermittelung Deutschlands und der Vereinigten Staaten sobald wie möglich dem Bölkerbund unterbreitet werde.

Rizza, 22. Febr. (Gavas.) Der frühere Minister Delcasse ist gestern abend in seiner hiesigen Villa plötzlich gestorben.

Hat jemand etwas zu verkaufen,  
Ob gar ein Hund ist zugelassen,  
Dann wird schnell inseriert — so — so,  
Die Expedition sagt wo.

So fragt dann um Bescheid man an  
Und jeder dankt: „Märzi für d' Sa'n.“

Hat jemand 'was verloren 'mal,  
So spricht er stehend: „Wie fatal.“  
Er denkt in aufgeregtem Sinn  
Geh' doch zum Fundbüro 'mal hin.

„Hier nichts bekannt!“ sagt dort ihm man,  
Er resigniert: „Märzi für d' Sa'n.“

Neujahrstagsgratulationen gingen  
Zu früh'rer Zeit vor allen Dingen  
Um hier und da zu gratulieren,  
Und Wünsche gar zu formulieren.

Und wer dacht an Geschenke dann,  
Der hört' oft nur: „Märzi für d' Sa'n.“

Als Pitter noch ein junger Mann,  
Fuhr er mal mit der Eisenbahn;  
Als er trat qualmend in's Kupee,  
'ne Dame plötzlich schreit: „D weh!“

Der Schaffner ruft: „Nicht raucht hier man!“  
Zurück prallt Pitter — „Märzi für d' Sa'n.“

Wie ist der Nachbar doch so brav,  
Der nachts erwacht aus sanftem Schlaf,  
Dem Nachbarn ruft: „Alos — stand es ob,  
An denge Kandel hängt 'n Popp!“

Im Haus entsteht Bewegung dann,  
Alos wütend heult: „Märzi für d' Sa'n.“

Die Höflichkeit ist eine Zier,  
Drum rat' ich: Nimm sie stets mit Dir.  
Dann bist Du überall geehrt,  
Und Dir so leicht nichts wird verwehrt.

Doch will Dich schickanteren man,  
Sprich kalten Bluts: „Märzi für d' Sa'n.“

✱

Nun hab' des Wortes Sinn ich hier  
Genügend definiert Dir,  
Hausbadne Höflichkeit es heit,  
Von alters her, und auch noch heut'.

Und jedermann steht gut es an,  
Das alte, traute, „Märzi für d' Sa'n.“ (Hd)

Der neue Benediktinerabtei von einigen Tagen die Wahl ging hervor, namur. Der neue Namur, wurde gebildet nach glänzenden Benediktinerorden und wurde 1904 zum

Wie die internationale regelmäßig nach dem regelmäßig zwischen 1,29 Uhr ab Herbes Luremburg feierte man den Madeleine Jacob. lange überlebt, de kurzem Unwohlsein

### Das Sekretariat

teilt bezgl. Anbring vom 30. Augu. 19 Beschlusses nochmal

Art. 1. Jede digne Waren, wie produkte, Schuhwa dere Bekleidungsstü kauft, ist dazu ange am Schaufenster od und zwar in einer g anzuführen. Dies stimmender Weise a Händler und Markt dürfen nicht überhö gesezten Preisen g Verbrauch des Al sumenten nicht ver

Art. 2. Jeder angehalten, Bücher Zeit den Einkaufs oder der Rohstoffe, sowie den Namen stellen. Außerdem Belege, welche die Namen und Wohn Bücher und Belege seien der mit den ten Beamten hin überdes das R denen die unumge gespeichert oder ver zupfauen.

Art. 3. Jeder sumenten nicht nur feilgebotenen Pro rung dieser letztere

### Amtliche

Auf Grund des auf Grund de durch welches die nung zum öffentlic medny in Kraft gef in Erwägung, 11. November 19 sterplan der gen Nr. 1464/268 ge welches zu einem in Erwägung, Enteignung, nicht in Erwägung, dienste beauftragt Manderfeld groß herrscht;

erläßt der K folgendes Dekret Art. 1. Die das Grundstück, o ist, wie das Geländ vorgelesen werden Anlegung eines Breite haben soll gestatten, zum öff

Art. 2. Die Benutzung dieses falls denselben de unmöglich gewor des Baues des be Wege aufgeschütt Gegeben zu A

bezüglich des Gese betr. den Zucker, und eine Steuer auf Grund de auf Grund de auf Grund d folgt abgefaßt:

Art. 1. Die vom 21. August Art. 1. Die und Melasse sind für Rüben- oder Rohzucker, (a) Hierunter den raffinierten Pulverzucker, de und die Raffinat weißen Fabrik-P

Art. 1. Die vom 21. August Art. 1. Die und Melasse sind für Rüben- oder Rohzucker, (a) Hierunter den raffinierten Pulverzucker, de und die Raffinat weißen Fabrik-P

Art. 1. Die vom 21. August Art. 1. Die und Melasse sind für Rüben- oder Rohzucker, (a) Hierunter den raffinierten Pulverzucker, de und die Raffinat weißen Fabrik-P

Art. 1. Die vom 21. August Art. 1. Die und Melasse sind für Rüben- oder Rohzucker, (a) Hierunter den raffinierten Pulverzucker, de und die Raffinat weißen Fabrik-P

Art. 1. Die vom 21. August Art. 1. Die und Melasse sind für Rüben- oder Rohzucker, (a) Hierunter den raffinierten Pulverzucker, de und die Raffinat weißen Fabrik-P

Art. 1. Die vom 21. August Art. 1. Die und Melasse sind für Rüben- oder Rohzucker, (a) Hierunter den raffinierten Pulverzucker, de und die Raffinat weißen Fabrik-P

Art. 1. Die vom 21. August Art. 1. Die und Melasse sind für Rüben- oder Rohzucker, (a) Hierunter den raffinierten Pulverzucker, de und die Raffinat weißen Fabrik-P

Art. 1. Die vom 21. August Art. 1. Die und Melasse sind für Rüben- oder Rohzucker, (a) Hierunter den raffinierten Pulverzucker, de und die Raffinat weißen Fabrik-P

Art. 1. Die vom 21. August Art. 1. Die und Melasse sind für Rüben- oder Rohzucker, (a) Hierunter den raffinierten Pulverzucker, de und die Raffinat weißen Fabrik-P

## Kirchliches.

Der neue Abt von Maredsous. In der Benediktinerabtei von Maredsous bei Namur fand vor einigen Tagen die Neuwahl eines Abtes statt. Aus der Wahl ging hervor, der Prior, Pater Don Coelestin Gelvinaux. Der neue Abt, ein Bruder des Abgeordneten für Namur, wurde geboren in Brüssel am 18. August 1879. Nach glänzenden Studien bei den Jesuiten trat er in den Benediktinerorden ein, legte 1900 die Klostergelübde ab und wurde 1904 zum Priester geweiht.

## Bermischtes.

Wie die Eisenbahnverwaltung mitteilt, verkehren die internationalen Züge auf der Strecke Herbesthal—Köln regelmäßig nach dem Fahrplan. Die Personenzüge fahren regelmäßig zwischen Herbesthal und Aachen; nur der Zug 1,29 Uhr ab Herbesthal fällt aus.

Luxemburg, 23. Febr. Am 17. Dez. 1922 feierte man den hundertjährigen Geburtstag von Fräulein Madeleine Jacob. Die Gefeirte hat diesen Festtag nicht lange überlebt, denn gestern nachmittag ist sie nach kurzem Unwohlsein verstorben.

### Das Sekretariat der wirtschaftlichen Verbände von Eupen-Malmédy

teilt bezgl. Anbringung der Verkaufspreise (Dekret vom 30. Augu. 1920) die hauptsächlichsten Artikel dieses Beschlusses nochmals im Wortlaut mit. Sie lauten:

Art. 1. Jede Person, welche unumgänglich notwendige Waren, wie Lebensmittel, Heiz- und Beleuchtungsprodukte, Schuhwaren, Seife, Bekleidungsstücke sowie andere Bekleidungsstücke usw. feilbietet oder öffentlich verkauft, ist dazu angehalten, den Verkaufspreis jeder Ware am Schaufenster oder am Ladeneingang, sowie im Innern und zwar in einer gut leserlichen und unzweideutigen Weise anzuschlagen. Diese Bestimmung bezieht sich in übereinstimmender Weise auch auf den Handel der umherziehenden Händler und Marktdetaillisten. Die angeschlagenen Preise dürfen nicht überschritten werden. Der Verkauf zu den festgesetzten Preisen gegen Kasse von Quantitäten, die dem Verbrauch des Kleinhandels entsprechen, darf den Konsumenten nicht verweigert werden.

Art. 2. Jeder Kaufmann oder Industrielle ist dazu angehalten, Bücher zu führen, die ermöglichen, zu jeder Zeit den Einkaufspreis der Lebensmittel, die er feilbietet, oder der Rohstoffe, die zu ihrer Fabrikation gebildet haben, sowie den Namen und Wohnort des Lieferanten festzustellen. Außerdem muß er mindestens 6 Monate lang die Belege, welche die gemachten Einkäufe bestätigen, sowie den Namen und Wohnort des Lieferanten aufbewahren. Diese Bücher und Belege müssen auf die erste Aufforderung von Seiten der mit den Uebertretungsermittlungen beauftragten Beamten hin vorgelegt werden. Die Beamten haben überdies das Recht, zu jeder Zeit die Orte, an denen die unumgänglich nötigen Waren fabriziert, aufgespeichert oder verkauft werden, zwecks Besichtigung durchzuführen.

Art. 3. Jeder Händler ist dazu angehalten, den Konsumenten nicht nur die in den öffentlichen Verkaufsstellen feilgebotenen Produkte, sondern auch, je nach der Realisierung dieser letzteren, diejenigen Waren, welche er dem Ver-

kauf in den Nebenstellen seines Geschäftsbetriebes oder an bestimmten Orten vorenthält, zu verkaufen, mit Ausschluß der Quantität, welche für die direkten Bedürfnisse seiner Familie nötig sind.

Art. 4. Wenn der Lieferant, dessen Name in die Geschäftsbücher und Belege zu vermerken ist, nicht festgestellt werden kann, so werden die betr. Bücher und Belege für betrügerisch und figniert angesehen; unter diesen Umständen wird angenommen, daß der Händler unter Preis gekauft und einen wucherischen Verdienst verwirklicht hat.

Art. 5. Jede Uebertretung der vorangehenden Bestimmungen wird mit einer Gefängnisstrafe von 15 Tagen bis zu 5 Jahren und mit einer Geldbuße von 100 Fr. bis zu 100 000 Franken oder mit einer dieser Strafen allein bestraft.

Es herrscht unter den Geschäftsleuten, trotzdem der Beschluß seit seiner Veröffentlichung am 4. Sept. 1920 Gesetzeskraft hat, über die Ausführungsbestimmungen noch immer eine gewisse Unklarheit. Dazu sei folgendes bemerkt:

Es genügt dem Gesetze, wenn ein Preisverzeichnis sämtlicher zum Verkauf gestellten Waren in zweifacher Ausfertigung vorhanden ist, und zwar muß eine Ausfertigung in gut leserlicher Schrift und in unzweideutiger Weise dem Publikum, ohne daß letzteres die Verkaufsräume zu betreten braucht, also am Schaufenster oder an der Außenseite des Ladeneinganges, angebracht sein, während die andere an einer dem Käufer ebenso leicht zugänglichen Stelle im Innern des Verkaufsräumens anzuschlagen ist. Die Auszeichnung eines jeden Stückes oder einer Ware an der Ware selbst kann also unterbleiben. Dieses ist aber in vielen Fällen nicht möglich, so muß z. B. in Konfektionsgeschäften, in welchen fast jedes Stück derselben Warengattung infolge der verschiedenen Stoffqualität, Verarbeitung und Größe einen andern Preis hat, dieser Preis an jedem Stück angeheftet sein. Dieses bezieht sich auch auf Geschäfte ähnlicher Art. Es ist jedoch nicht nötig, daß z. B. in Kolonialwarenhandlungen, Bäckereien u. dgl. jedes Stück mit dem Verkaufspreis versehen ist. Hier genügt die Befamntgabe der Preise sämtlicher zum Verkauf gestellten Waren in unzweideutiger Weise in der in Art. 1 des Beschlusses vorgeschriebenen Form, aber in genauer Befolgung der gegebenen Vorschriften.

Da die Begrenzung des Begriffes „Waren, welche unumgänglich notwendig sind“, nicht genau festgesetzt werden kann, liegt es im Interesse der Geschäftsinhaber, diese Grenze möglichst weit zu ziehen, um jeder Bestrafung auszuweichen.

### Aus dem Kreise Malmédy.

St. Vith, den 27. Februar.

\* Durch Verordnung vom 15. Februar 1923 ist der Notariatskandidat de Tiege zum Notar mit Sitz in St. Vith ernannt worden.

\* Es wird der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht, daß die Regierung des Königreiches Italien beschlossen hat, für die belgischen Staatsangehörigen, welche sich nach Italien zu begeben wünschen, vom 1. Februar 1923 an die Verpflichtung des Reisepaßes aufzuheben. Immerhin wird das Vorzeigen des Reisepasses als Ausweispapier beim Ueberschreiten der Grenze verlangt.

\* Es wird der Bevölkerung der Gebiete Eupen-Malmédy zur Kenntnis gebracht, daß die alliierten Behörden jede Einfuhr nach Deutschland über andere als über die an-

den, den belgischen Büros von Hausel, Essenborn und Steinebrück entsprechenden rheinischen Zollbüros vorbeifahrenden Landstraßen verboten haben. Diejenigen, welche versuchen sollten, das genannte Verbot zu übertreten, würden sich großen Unannehmlichkeiten aussetzen.

Das Eisenbahnministerium teilt mit: Ein am 1. März künftig in Kraft tretendes Ministerialdekret bestimmt, daß die Kinder unter vier Jahren gratis im Eisenbahnzuge reisen dürfen unter der Bedingung, daß dieselben auf dem Schoße der sie begleitenden Personen gehalten werden. Kinder von 4—10 Jahren genießen eine Ermäßigung von 50 Prozent und haben Anrecht auf einen besonderen Platz. Zwei Kinder von 4—10 Jahren, die zusammen reisen, brauchen nur eine Fahrkarte zum vollen Tarif zu lösen. Verlangt ein Reisender einen besonderen Platz für ein Kind unter vier Jahren, so wird der gleiche Tarif wie für ein Kind von 4—6 Jahren angerechnet, also eine Fahrpreisermäßigung von 50 Prozent.

## Handels-Nachrichten.

St. Vith, 27. Febr. Geldkurs, laut Bericht der Bank von Eupen u. Malmédy:

1 belgischer Fr.	= 1180—1215 Mt.
100 französische Fr.	= 114,10 belg. Fr.
1 Pfd. Sterling	= 87,05 " "
1 Dollar	= 18,55 " "
100 Gulden	= 786,00 " "

St. Vith, 27. Febr. Butter Rilo 15,50—16,00 Fr. Eier 0,40—0,45 Fr.

## Errichtung eines Feuerwachturmes in Botrange

nach Plan und Bedingungen auszuführen, welche auf der Forstinspektion, Route de Stavelot in Malmédy zur Einsicht offen liegen, wo die schriftlichen Angebote bis zum 20. März 1923 einzureichen sind.

Das erforderliche Holz wird durch die Forstverwaltung an Ort und Stelle geliefert.

## Rechenbücher I. II. III.,

sowie

## Schultafelkreide in allen Farben

neu eingetroffen.

Hermann Doepgen, Buchhandlung, St. Vith, Mühlenbachstr. 96.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Dekrét.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. September 1919, auf Grund des Dekretes vom 20. Dezember 1920, durch welches die belgischen Gesetze, in Sachen der Enteignung zum öffentlichen Nutzen, in den Gebieten Eupen-Malmédy in Kraft gesetzt worden sind;

in Erwägung, daß der deutsche Staat vor dem 11. November 1918 in Manderfeld, auf der im Katasterplan der genannten Gemeinde unter Sektion 10, Nr. 1464/268 geführten Parzelle ein Haus erbaut hat, welches zu einem öffentlichen Dienste bestimmt war;

in Erwägung, daß die Formalitäten, betreffend die Enteignung, nicht erfüllt worden sind;

in Erwägung, daß es notwendig ist, die mit dem Zolldienst beauftragten Beamten unterzubringen, und daß in Manderfeld großer Mangel an passenden Wohnungen herrscht;

erläßt der Königliche Hohe Kommissar, Gouverneur, folgendes Dekret:

Art. 1. Die Zollverwaltung Belgiens ist ermächtigt, das Grundstück, auf welchem das bezeichnete Haus erbaut ist, wie das Gelände, welches für Nebengebäude und Gärten vorgesehen werden wird, ferner die notwendige Fläche zur Anlegung eines Zwangsweges, welcher eine genügende Breite haben soll um die Durchfahrt von Fahrzeugen zu gestatten, zum öffentlichen Nutzen zu enteignen.

Art. 2. Die Zollverwaltung kann den Landwirten die Benutzung dieses Weges für Vieh und Wagen gestatten, falls denselben der Zutritt zu ihren Grundstücken dadurch unmöglich geworden ist, daß die Abtragungen anlässlich des Baues des bezeichneten Hauses in dem früher benutzten Wege aufgeschüttet worden sind.

Gegeben zu Malmédy, den 1. Januar 1923.

Baron Baltia, Generalleutnant.

Dekrét

bezüglich des Gesetzes, welches die fiskalischen Bestimmungen betr. den Zucker, die Glykose und den Tabak abändert, und eine Steuer auf die Zündhölzer und Zündapparate legt.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. September 1919;

auf Grund des Gesetzes vom 2. Januar 1920;

auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1923, wie folgt abgefaßt:

### Zucker und Glykose.

Art. 1. Die Artikel 1, 2, 7, 94 und 95 des Gesetzes vom 21. August 1903 werden hiermit wie folgt abgeändert.

Art. 1. Die Einfuhrzölle auf Saft, Zucker, Sirup und Melasse sind nachbezeichnete:

Für Rüben- und Rohrzucker in Gestalt von Rohsaft oder Rohzucker, 40 Fr. pro 100 Kg.

(a) Hierunter versteht man den raffinierten Kandiszucker, den raffinierten Zucker in Gestalt von Hut-, Stück- und Pulverzucker, den raffinierten, sogenannten Farinzucker und die Raffonade oder gelben Rohzucker, den sogenannten weißen Fabrik-Pulverzucker, die Melados, die Sirupe aller

Art außer solchen, die aus dem Raffinieren des Zuckers herrühren, sowie alle anderen im Zolltarif dem raffinierten Zucker gleichgestellten Produkte.

Sirupe und Melasse, die aus dem Raffinieren oder aus der Fabrikation von Zucker herrühren.

Mit einem Zuckergehalt bis zu 50 v. H. 20 Fr.

Mit einem Zuckergehalt von über 50 v. H. 30 Fr.

Art. 2. Unabhängig der durch Artikel 1 festgesetzten Einfuhrzölle kann auf dem aus dem Ausland eingeführten Zucker eine Nachtaxe erhoben werden, deren Betrag seitens der Regierung festgesetzt wird, die jedoch keine 20 Franken pro 100 Kg übersteigen darf.

Art. 7. Die Verbrauchssteuer auf Zucker, der im Inlande hergestellt und verbraucht werden soll, ruht auf dem Nettogewicht, und zwar wie folgt:

a) Roh- oder raffinierter Zucker aller Art, der, sei es unmittelbar, sei es durch Umwandlung von Nebenprodukten, aus Zuckerröhren oder Zuckerrüben gewonnen wird: 40 Fr. pro 100 Kg.

b) Aus dem Raffinieren gewonnene Sirupe: 20 Fr. pro 100 Kg.

Art. 94. § 1. Mit einer Gefängnisstrafe von vier Monaten bis zu höchstens einem Jahr, unabhängig von einer Geldbuße von 500 Franken bis zu 25 000 Franken, werden geahndet: die Einfuhr, die Herstellung, der Transport, der Besitz und der Verkauf von Sacharin oder gleichartiger Substanzen, sowie die Herstellung im Inlande und die Einfuhr von Produkten, welche Sacharin oder gleichartige Substanzen enthalten.

§ 2. Eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu zwei Monaten neben einer Geldbuße von 1000 bis zu 5000 Fr. verurteilt, wer Sacharin oder gleichartige Substanzen enthaltende Produkte transportiert, besitzt oder verkauft hat.

§ 3. Außerdem in den §§ 1 und 2 festgesetzten Strafen wird auf Schließung jeder Fabrik, Verkaufsstelle oder Warenniederlage, wo die Uebertretung festgestellt wurde, gerichtlich erkannt, und zwar für eine ununterbrochene Dauer von einem bis zu drei Monaten, selbst dann, wenn die Fabrik, Verkaufsstelle oder Warenniederlage in andere Hände übergehen oder unter einer anderen Handelsbenennung weitergeführt werden sollte.

§ 4. Im Rückfalle werden die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Strafen verdoppelt.

Das Gericht kann außerdem das Anschlagen des Urteils an den von ihm bestimmten Orten und die ganze oder teilweise Einrückung des Urteils in gewisse von ihm zu bezeichnende Zeitungen auf Kosten des Verurteilten, anordnen.

§ 5. Die im vorliegenden Artikel bezeichneten Produkte werden beschlagnahmt und eingezogen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die seitens des Finanzministers in Ausführung der Bestimmungen des Art. 93, § 4, getroffenen Maßnahmen, werden mit einer Geldbuße von 500 Franken bestraft.

§ 7. Alle im vorliegenden Artikel vorgesehenen Uebertretungen werden in Gemäßheit der Bestimmungen des

allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 auf Ersuchen des Finanzministers verfolgt.

Art. 95. Die Beamten der Verwaltung für direkte Steuern, Zoll- und Akzisenwesen und die mit der Beaufsichtigung der Herstellung, des Handels, des Verkaufs und der Verabreichung von Lebensmitteln beauftragten Beamten sind für die Feststellung der Uebertretungen gegen die Vorschriften der Artikel 93 und 94 zuständig, und zwar an allen Orten und besonders an den im Gesetz vom 4. August 1890 aufgezählten Stellen.

Art. 2. In Abänderung des Artikels 1, § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1898 ist die Verbrauchssteuer auf Herstellung von Glykose mittels Kartoffelmehl, Getreide oder anderer gleichartiger Substanzen auf 80 Centimes pro Hektoliter verzuretem und gesättigtem, jedoch nicht filtriertem Saft, mit einer Dichtigkeit von einem Grad und einer Temperatur von 17½ Grad des hundertgradigen Thermometers festgesetzt.

Art. 3. Die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. August 1919 auf Zucker und Glykose, welche zur Herstellung von Bier bestimmt sind, festgesetzte besondere Verbrauchssteuer wird hiermit aufgehoben.

Tabak.

Art. 4. In Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 1919 sind die Einfuhrzölle auf Tabak wie folgt festgelegt:

1. Nicht verarbeitete Tabake:  
a) Ausgerippte Tabake, für 100 kg 240 Fr.  
b) Sonstige Tabake einschließlich der Tabakrippen und anderer Nebenprodukte, für 100 kg 120 Fr.

2. Verarbeitete Tabake:  
a) Zigarren, Zigarillos und Zigaretten für 100 kg 1200 Fr.

b) Rauch-, Kau- und Schnupftabak, für 100 kg 400 Fr.  
c) Tabaksäfte (Extrakte), oder Tabakbeizen (Brais) rein oder vermischt, für 100 kg 240 Fr.

Zündhölzer.

Art. 5. Die Einfuhrzölle auf die aus dem Auslande eingeführten Zündhölzer sind wie folgt festgelegt:

Zündhölzer aus Wachs, Stearin, und dergleichen (a) auf 100 kg 500 Fr.

Sonstige Zündhölzer (a) auf 100 kg 250 Fr.

(a) Einschließlich des Gewichtes der Schachteln, Stücken und Umhüllungen, in welche die Zündhölzer verpackt sind.

Art. 6. § 1. Auf jede Herstellung von Zündhölzern ist eine auf der Grundlage von 50 Centimes pro 1000 Hölzchen berechnete Verbrauchssteuer zu zahlen, wobei jeder Schwefelkopf als besonderes Streichholz zu betrachten ist.

Falls die Streichhölzer ausgeführt werden, wird vollständige Entlastung von der Verbrauchssteuer gewährt.

§ 2. Die mit Feuersteinen, Benzin, Feuerschwamm, ferro-cerium oder dergleichen in Tätigkeit gesetzten Feuerzeuge und Zündapparate können nur dann zum Verkaufe ausgestellt und zur Benutzung abgeliefert werden wenn eine besondere Verbrauchssteuer von 5 Franken pro Stück gezahlt worden ist.

§ 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen, um die Erhebung der in

den §§ 1 und 2 festgelegten Taxen sicher zu stellen und die Ueberwachung der Fabriken und Verkaufsstellen zu regeln.

§ 4. Jede Handlung irgendwelcher Art, welche bezweckt die steuerpflichtigen Produkte der Besteuerung zu entziehen, wird unabhängig von der Beschlagnahme dieser Produkte sowie der Geräte und Apparate, welche zu ihrer Herstellung gebraucht werden, mit einer Geldstrafe von 5000 bis 50 000 Franken geahndet, und zwar alles unbeschadet der Einziehung der umgangenen Steuern.

Im Wiederholungsfalle wird die verurteilte Geldstrafe verdoppelt.

§ 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die in Ausführung des § 3 ergriffenen Maßnahmen wird mit einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Franken bestraft.

§ 6. Die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze vom 26. August 1822, vom 6. April 1843, betreffend die Unterdrückung des Schleichhandels, vom 4. März 1846, betreffend die Lagerhäuser, und vom 6. August 1849, betreffend den Transit, welche durch die Gesetze vom 3. März 1851 und 1. Mai 1858 abgeändert wurden, sind auf die Zündholzfabrikanten sowie auf die Fabrikanten, Händler und Verkäufer von Feuerzeugen oder Zündapparaten anwendbar.

Die Beamten der Verwaltung für direkte Steuern, Zoll- und Akzisenwesen, sind befugt, allein und ohne Genehmigung irgendwelcher Art, sämtliche Räume einschließlich der Nebengebäude, in welchen Zündhölzer hergestellt oder gelagert werden, sowie die Räume, in denen die Herstellung, der Handel oder der Verkauf von Feuerzeugen oder Zündapparaten vor sich geht, zu besichtigen. Jeder Einspruch gegen die Ausübung dieses Rechtes wird als Uebertretung betrachtet.

#### Uebergangsbestimmungen.

Art. 7. § 1. Die vor der Inkraftsetzung vorliegenden Gesetze zum Verbrauche angemeldeten ausländischen Tabake, deren Verarbeitung bis zu diesem Datum noch nicht begonnen hat, unterliegen einer wie folgt festgesetzten Ergänzungsgebühr:

- a) Nicht verarbeitete, ausgerippte Tabake, pro 100 kg 120 Fr.
- b) Sonstige nicht verarbeitete Tabake einschließlich der Tabakrippen und der Nebenprodukte, pro 100 kg 60 Franken.

§ 2. Wer Tabake besitzt oder aufbewahrt, auf welche die Bestimmungen des § 1 Anwendung finden, muß innerhalb fünfzehn Tagen über dieselben bei dem Akzisenamt des Bezirkes eine ausführliche schriftliche Erklärung einreichen, und zugleich die fälligen Ergänzungssteuern zahlen.

§ 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen, um die Erhebung der in § 1 festgesetzten Ergänzungssteuern sicher zu stellen.

§ 4. Das Unterlassen der Einreichung der durch § 2 vorgeschriebenen Erklärung oder die Abgabe einer falschen oder unvollständigen Erklärung, sowie jede Handlung, welche die Umgehung der fälligen Ergänzungssteuern bezweckt, wird mit einer Geldbuße, deren Betrag sich auf das zehnfache der umgangenen Steuern beläuft, bestraft, und zwar unbeschadet der Bezahlung dieser Steuern und der Beschlagnahme des Tabaks.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in Ausführung des § 3 ergriffenen Maßnahmen wird mit einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Franken bestraft.

Die Tabake, welche regelrecht, wie in § 2 vorgeschrieben, angemeldet worden sind, werden, falls die Ergänzungssteuern bis zu dem festgesetzten Tage nicht entrichtet werden, beschlagnahmt.

#### Inkraftsetzung des Gesetzes.

Art. 8. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 und 7 vorliegenden Gesetzes treten vom 1. Februar 1923 an in Kraft.

Die Regierung wird das Datum des Inkrafttretens der anderen Bestimmungen durch königliche Verordnung festsetzen;

erläßt der königliche Hohe Kommissar, Gouverneur, folgendes Dekret:

Einziger Artikel. Das Gesetz vom 6. Februar 1923, betreffend die Abänderung der fiskalischen Bestimmungen über den Zucker, Glykose und Tabak und eine Steuer auf Zündhölzer und Zündapparate festlegend, wird hiermit im Gebiete des Gouvernements Eupen-Malmedy in Kraft gesetzt.

Es wird an den im Gesetz bestimmten Daten rechtskräftig.

Gegeben zu Malmedy, den 10. Februar 1923.  
Baron Baltia, Generalleutnant.

## Das Geheimnis von Dubjinski.

Kriminalroman von Erich Ebenstein.

(52. Fortsetzung.)

hensjahre die Gräfin Koschwinzki zu werden, und die Leidenschaft Egon Koschwinzki, sowie die Intrigen ihres Vaters, des Mendowaner Verwalters Jahnitzki, hätten Ihnen wahrscheinlich auch dazu verholfen, wenn der alte Graf, der damals noch lebte, nicht durch einen Gewaltstreich allem ein Ende gemacht hätte. So aber fand er seinen Sohn nach Paris zurück und jagte die Familie Jahnitzki einfach davon. Später, als er allerlei Unterschleife entdeckt hatte, ließ er den alten Jahnitzki sogar in Lemberg verhaften und auf ein Jahr wegen Diebstahls einsperren. Aus dem Zuchthaus entlassen, nahm dieser Mensch dann den Namen Dobrud an und wandte sich nach Paris, wo seine Tochter sich allmählich zu einer Berühmtheit zu entwickeln begann. Wünschen Sie noch mehr Details aus meiner Lebensgeschichte zu erfahren, Madame?"

Die Gräfin hatte ruhig zugehört, und nichts als nervöse Spiel ihrer Finger verricht eine gewisse Erregung.

Sie sagte sie dreist: „Ich bitte darum! Es ist zwar nicht meine Geschichte, aber die einer Person, die mir vom Namen nach bekannt ist. Mein Mann hat mir von seiner Liebe zu der schönen Verwalterstochter auf Mendowan erzählt. Ich bin sehr begierig, zu erfahren, ob du auch weißt, was aus ihr geworden ist.“

„Gut. Sie sollen es erfahren. Wanda hatte nach dem Scheitern ihrer Pläne erst einen Selbstmordversuch gemacht, war dann in Trübfinn versunken und mußte schließlich einer Irrenanstalt übergeben werden.“

„Das ist nicht wahr!“ fiel hier die Gräfin ein, und etwas wie Grauen zuckte bei dem Worte Irrenanstalt über ihr Gesicht, während ihr Blick einen zugleich starren und doch flackernden Ausdruck bekam. „Sie war nie — verrückt.“

In das Handelsregister B Nr. 12 wurde heute bei der Firma Eiseler-Leberwert-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Malmedy folgendes eingetragen:

An Stelle des verstorbenen Lederfabrikanten Hubert Lang ist der Lederfabrikant Eduard Lang zum Geschäftsführer bestellt.

Malmedy, den 22. Februar 1923.  
Das Amtsgericht.

## Versteigerung eines Landgutes in Lascheid.

Am Donnerstag, den 22. März 1923, nachmittags 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,

werde ich in der Wirtschaft Schmitz in Lascheid auf Ansehen des Herrn Matthias Lemaire in Lascheid dessen Haus mit 60 Morgen gutes Land, gelegen in Lascheid

öffentlich meistbietend gegen Zahlungsausstand versteigern.  
St. Vith, den 26. Februar 1923.

Sub. Doutrelpont, Notar.

## Versteigerung eines kleinen Landgutes in Recht.

Am Freitag, den 2. März 1923, vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,

werde ich zu Recht in der Wirtschaft Meyer Johann auf Ansehen der Eheleute Heinrich Plumacher-Jeyen ihr in Recht gelegenes Haus mit ca. 17 Morgen Land, eine Baustelle mit Baumaterialien, 20 fm Bauholz, 15 T Träger, 2 Waggon Ziegelsteine, 1 Waggon Kalk, 1 Waggon Kalkasche, 100 rm Bruchsteine, 300 qm Dachbord, 20—30 qm 4 cm-Tannenbretter, 20—30 qm Buchen- und Eichenbretter sowie 13 fertige Fenster für Bauernhaus

gegen Zahlungsausstand verkaufen.  
Nähere Auskunft erteilt der unterzeichnete Notar.  
St. Vith, den 16. Februar 1923.

Sub. Doutrelpont, Notar.



Papier-Kassetten

in schöner Auswahl  
vorrätig in der

Buchhandlung dieses Blattes.

## Banque Belgo-Luxembourgeoise

Akt-Kapital Fr. 10 000 000

ST. VITH,

Telefon Nr. 25, Teichgasse 29,  
erledigt sämtliche Bank- und Wechselgeschäfte zu den kulantesten Bedingungen.  
Spareinlagen in Francs bis zu 5%<sup>3</sup>/<sub>4</sub>  
Spareinlagen in Mark bis zu 10%<sup>3</sup>/<sub>4</sub>.

## Mädchen

älteres, ordentliches  
für alle Hausarbeit in ruhigen Haushalt von 3 Personen gesucht. Gest. Offerten an Frau Hubert Bodet, Chôdes.

## Mädchen

welches Kochen kann, für sofort gesucht. Französisch nicht erforderlich.  
Rue Fétime, LIÈGE.

## Mädchen

Properes  
für Hausarbeit für sofort gesucht.  
Hotel zur Post, Weisnes.

Man sucht für 1. März ein tüchtiges

## Rüchennädchen

über 20 Jahre, katholisch und mit guten Zeugnissen. Guter Lohn.  
Rue Neuve 6, Pepinster.

## Zimmermädchen

Nach Brüssel für sofort ein  
Zimmermädchen  
gesucht. Französisch ist nicht unbedingt erforderlich. Ausf. Heddingstraße 145.

## Jung. Mann

von 18—20 Jahren für alle landwirtschaftliche Arbeit für sofort gesucht. Guter Lohn.  
Michael Richter, Breitfeld.

## Bauholz

Trockenes  
hat abzugeben  
Nikolaus Kartheuser, Poteaux.

## Möbelschreiner

Lüchtiger  
zur Anfertigung mehrerer Möbelstücke gesucht. Holz wird geliefert.  
Schriftliche Angebote unter F. 2. 100 an die Geschäftsst. d. Bl. erbeten.

## Ziegelsteine

Gutgebrannte Ia.  
(groses Format) liefert  
H. Henri-Simaire, Gouvy.

## Wohnung

Schöne 2 Zimmer-  
zu vermieten.  
Malmedystr. Nr. 9.

## Wohnhaus

zu vermieten für 1. Mai in Steffeschau, 5 Min. vom Bahnhof Neuland, mit Scheune, Stallungen, Garten und anhängender Wiese, oder vier Zimmer im 2. Stock. Reparaturen werden gemacht.  
Auskunft bei  
Albert Ewers, Born.

## Schlagkarre

zu verkaufen.  
Balender, Haus Nr. 5.

## Weiß-Kalk

Prima  
ohne Asche und mit Asche, nur beste Qualität.  
Frig Luchte,  
Hergenvrather Kalkwerke und Steinbrüche.  
Telefon Nr. 5 Amt Hergenvath.

## 1 Dogcart, 2 Karrenräder mit Mäsen

(Normalspur) zu verkaufen.  
Wallerode, Haus Nr. 34.

„Doch“ fuhr Parkinson ruhig fort. „Ich bin in der Lage, Beweise dafür vorzulegen, daß Wanda Jahnitzki ein volles Jahr im Irrenhaus weilte. Ihre ältere Schwester Kathinka betraute sie dort.“

Koschwinzki warf einen bestürzten Blick auf die Gräfin. Sie sah es nicht.

„Weiter“, drängte sie hastig, „ich begreife noch immer nicht, wie du zu der Annahme kommst.“

„Sie werden es gleich begreifen. Wanda wurde aus der Anstalt entlassen und ging zum Theater. In Paris natürlich, dem Dorado all ihrer Landsleute. Vor jurete sie ein Zufall mehrere Jahre später wieder mit dem Geliebten ihrer ersten Jugend zusammen, der inzwischen eine amerikanische Millionenerbin geheiratet hatte. Man hatte ihm feinerzeit versichert, Wanda habe sich wirklich im Schloßteich von Mendowan ertränkt, und er hatte es jahrelang geglaubt. Nun sah er sie wieder — schöner noch, als zuvor.“

Die nie erlöschende Liebe flammte wieder auf, und jetzt, wo sein Vater tot war, hätte er Wanda wohl heiraten können, wenn — er inzwischen nicht sich selbst gebunden hätte. Die Frau — ich meine die wirkliche Gräfin Koschwinzki — hätte wohl sofort in eine Scheidung gewilligt, denn ihr waren längst die Augen aufgegangen über den Mann, den sie einst zu lieben geglaubt hatte.

Damit aber wären ihm auch ihre Millionen verloren gegangen, und er war das Leben eines reichen Mannes bereits gewöhnt. Auch Wanda Jahnitzki war nicht mehr die einfache Verwalterstochter von einst — auch sie und ihre Familie wollten Grace Morgans Geld. Da fand Wandas Vater — dieser geborene Verbrecher — einen Ausweg. Er machte den Grafen auf die zwischen seiner Tochter und der Gräfin bestehende Ähnlichkeit aufmerksam. Eraten Sie das übrige?“

„Nein“, murmelte die Gräfin, den flackernden Blick starr auf den Frager gerichtet.

„Parkinson fuhr achselzuckend fort:

„Man hat falsche Königsöhne für eure ansgegeben und damit sogar zuweilen Glück gehabt. Warum sollte man nicht eine Frau, der das Komödienspielen sozusagen Handwerk war, für die andere ausgeben, wenn man in der Familie Jahnitzki vier ergebene Helfer besaß und außerdem Geld genug, den Betrag solide anzustellen? Man kaufe also ein einfaches Schloß in völlig fremder Gegend, mietete fremde Dienstboten und eine Anfängerin ohne Anhang als Gouvernante für das Kind, dem man seine alte, langjährige Wärterin genommen hatte, weil diese den Betrug wohl entdeckt hätte. Man schickte in dieses abgelegene Schloß als erste Bewohner das Ehepaar Dobrud-Jahnitzki mit ihrer angeblich wahnsinnigen Tochter und sprengte aus, daß diese Leute von dem vorigen Besitzer als „Inventar“ mit übernommen wurden. Dadurch erschienen sie für den neuen Besitzer wie eine Last, und niemand ahnte, wie vertraut sie ihm in Wirklichkeit waren.“

Eines Abends kam dann die Herrschaft selbst an. Man gab der Gräfin ein Schlafmittel ein. Als sie am anderen Tage erwachte, befand sie sich mit künstlich blond gefärbtem Haar in der Obhut der Dobrud, die sie als „Wärterchen“ ansprach und unaufhörlich bemüht war, ihr den „Wahn“ auszureden, daß sie Gräfin Koschwinzki sei —

„Welche Phantastik!“, höhnlächelte Graf Koschwinzki mit blassen Lippen. „Wer soll Ihnen das glauben?“

Parkinson warf ihm einen strengen Blick zu. „Leider ist das Leben oft viel phantastischer und grausamer, als die kühnste Phantasie erfinden könnte“, sagte er kalt. „Die falsche Gräfin war also in Szene gesetzt und wurde nun nach Ägypten geschickt, um sich dort in aller Ruhe in ihre Rolle einzuleben, während der Graf zum Schein das Schloß in Stand setzen ließ, in Wahrheit aber Umhuar hielt nach irgend einer Privatirrenanstalt, deren Besitzer gewissenlos genug wäre — lästige Personen auf Lebenszeit verschwinden zu lassen.“

(Fortsetzung folgt.)

vorigen

liche

e =

n

flee,

ee,

Haygras

it zu den

n. Führe

rien.

den schon

enismes.

7.

festiges

uren an

urgischen

me dazu-

erpachten.

für

us

ches am

gen bei

th,

fer

eller,

ten,

la.

ine

liefert

Gouvy.

wahl

nenhren,

alität.

Fabrikate

rantie.

(333er,

Karat,

espreisen.

Geschenk-

reislagen.

vollständig

rmacher,

ifel),

105.

Das

unter br-

aktion w

Geld end

bei diese

der wick

vor Lieb

leicht for

Seider w

und fami

Besprech

Die

zu und

nach Red

durch ih

ideinlich

berhinde

Borberei

Un

auf eig

Politik

gar nich

Miciclos

ich von

einfach

Die Un

große A

Schweste

treten.

Leiche i

suchung

M

Er

bur

die

Nr. 18

Die nation

Die Erklä

bayrische Reg

ein jäh

politische Lage

Gefahr der

an ihr ist zun

stunde heroo

noch junger

Front misfri

Bereitsamkeit

gaben ausgef

auf die Mass

er leidensch

die neudeut

schwarze, vo

montanismu

Vordergrund

Juden an al

und an alle

prägt er se

nicht müde

demokratie

grelle Streif

manche kath

der nationale

gerichtet, de

Anhänger z

aufzupreis

Seine

verhöht, h

kreise aufs

waren es, d

rücken der

nationale W

legt auch in

Das herau

und die u

und gut k

erzeugten r

Erbitterung

Solidarism

schmerzliche

gewesen wa

Internation

hatten. D

Flügel des

zerstörte in

Glauben c

Politik. C

gang des

Das

unter br-

aktion w

Geld end

bei diese

der wick

vor Lieb

leicht for

Seider w

und fami

Besprech

Die

zu und

nach Red